

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von
Abendrealschulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.09.2014)

1. Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz stimmt in der Auffassung überein, dass unter den eigenständigen alternativen Wegen zu einem Mittleren Schulabschluss den Abendrealschulen weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt, da sie den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden im Zweiten Bildungsweg neue Bildungsmöglichkeiten bieten. Die Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss gelten entsprechend auch für die Abendrealschulen. Um die Abendrealschulen mit den übrigen zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungswegen vergleichbar zu halten und als Grundlage für die Überprüfung der Förderungsfähigkeit im Sinne des BAföG, beschließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

2. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch

- 2.1 In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt
- a) berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren¹,
 - b) den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht² erfüllt haben und
 - c) das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- 2.2 In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit¹ befreit.

¹ Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmeveraussetzungen in Ziff. 2.1 Buchstabe a) verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendrealschule als solche nicht verändert wird.

² Für Hamburg gilt: „(...) die Schulpflicht“ (...).